

Die Kunstdenkmäler des Kantons St. Gallen, Band IV: Der Seebezirk [Bernhard Anderes]

Autor(en): **Lendi, Walter**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **18 (1968)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BESPRECHUNGEN COMPTES RENDUS

SCHWEIZERGESCHICHTE HISTOIRE SUISSE

BERNHARD ANDERES, *Die Kunstdenkmäler des Kantons St. Gallen*, Band IV:
Der Seebezirk, Basel, Birkhäuser Verlag, 1966. 668 S. (Die Kunstdenk-
mäler der Schweiz, Bd. 53).

Vom Kanton St. Gallen waren bis anhin erst der Bezirk Sargans (Erwin Rothenhäusler, 1951) und die Stadt (Erwin Poeschel, 1957, 1963) durch die «Kunstdenkmäler» erschlossen. Nun hat Bernhard Anderes den Kanton durch einen vierten Band bereichert. Er umfaßt den Seebezirk und hebt sich als Doppelband mit seinen 668 Seiten schon rein umfangmäßig von den vorangehenden drei ab. Es sei vorausgeschickt, daß Anderes die Gemeinde Gommiswald, die an sich auch zum Seebezirk gehörte, ausgenommen hat und in den kommenden Band Gaster (St. Gallen V) einbeziehen wird, weil diese nicht zum Bistum Konstanz wie die übrigen Gemeinden des Seebezirks, sondern zu Chur gehörte und im Einflußbereich des Stiftes Schänis lag (vgl. S. VIII).

Der Umfang des Bandes ist nicht allein durch den kunsthistorisch erstaunlich reichhaltigen Seebezirk bedingt; er ist ebenso sehr das Resultat einer Inventarisierung, die nicht beim bloßen Sammeln Halt macht, sondern darüber hinaus um eine Durchdringung des Stoffes bemüht ist. Rein äußerlich gesehen nimmt Rapperswil mit 301 Seiten (S. 177—477) den größten Raum ein. Dann folgt Jona mit 103 (S. 73—175) und anschließend Uznach mit 73 Seiten (S. 538—610). Auf die noch recht umfangreichen Gemeinden Ernetschwil (52 S.) und Eschenbach (42 S.) folgen die kleineren wie St. Gallenkappel, Schmerikon und Goldingen.

Der äußeren Einteilung entspricht auch der innere Schwerpunkt: Das Kernstück dieses Bandes ist Rapperswil. Die dazu zitierte Literatur läßt erkennen, daß Anderes nicht *tabula rasa* beginnen mußte. Doch ihm gehört das Verdienst, die vorhandenen Einzelstudien zusammen mit einem sehr großen eigenen Beitrag zu einem Ganzen geformt zu haben. Umso weniger Vorarbeiten waren bei den übrigen Gemeinden vorhanden, so daß das meiste vornehmlich an den Quellen erarbeitet werden mußte.

Wenn es hier darum geht, das Werk von Bernhard Anderes vor allem vom historischen Standpunkt aus zu würdigen, so darf erwähnt werden, daß die ortsgeschichtlichen Einleitungen in jeder Beziehung dem neuesten Stand entsprechen. Anderes gibt sich nicht mit einem bloßen Wiederholen von bereits Geschriebenem zufrieden, sondern bemüht sich um eigene kritische Stellungnahme, ausgeprägt beispielsweise bei der Frage des Gründungsdatums der Stadt Rapperswil (S. 222—223) oder bei der historischen Einleitung zum Schloß (S. 378—380). Es sei indessen gleich hinzugefügt, daß Anderes die älteren Darstellungen damit nicht entbehrlich macht, denn in Rücksicht auf den kunsthistorischen Charakter dieses Werkes konnte er nicht auf alle bereits gesicherten Einzelheiten eintreten. Doch wäre es beispielsweise nicht ganz unnütz gewesen, bei der Geschichte der Burg Uznaberg (S. 605—606) die Besiedelung um die Burg im 15. Jahrhundert mit der Erwähnung der Freiheitsbestätigung für die Leute am Uznaberg durch Hiltprand und Petermann von Raron und Jörg von Rüzüns zu belegen. Diese Urkunde, die im Staatsarchiv St. Gallen aufbewahrt wird, wurde wie die Bestätigung der Freiheiten für die Leute von Uznach (vgl. S. 539) ebenfalls am 17. Dezember 1439 in Lichtensteig ausgestellt.

Die sehr eingehenden Quellen- und Literaturangaben erweisen sich als wahre Fundgrube für den Historiker. Was vorher mühsam von überallher zusammengesucht werden mußte, läßt sich jetzt bequem aus den äußerst reichhaltigen Angaben auswählen. Nicht zu allen Quellen ist der Zugang so leicht, nicht zuletzt deshalb, weil manche nicht gedruckt sind, wie beispielsweise das Rapperswiler Urkundenbuch von Carl Helbling und die Rechtsquellen von Stadt und Hof Rapperswil von Ferdinand Elsener. Daß sich eine Drucklegung des Rapperswiler Urkundenbuches ohne vorherige Überarbeitung und Ergänzung lohnen würde, muß man zwar bezweifeln, aber bezüglich der Edition von Elseners Rechtsquellen sollte unseres Erachtens doch in absehbarer Zeit ein Modus gefunden werden können.

Der Katalog der Bilddokumente und Pläne ist erwartungsgemäß bei Rapperswil am größten. So weit eine Kontrolle über die Vollständigkeit überhaupt möglich war, gibt es im Staatsarchiv St. Gallen noch ein paar wenige Stiche, die man eventuell hätte einbeziehen können. Doch fällt das Fehlen dieser bei der ohnehin sehr großen Auswahl kaum ins Gewicht. Nebenbei bemerkt sind die immer noch recht prekären Aufbewahrungsmöglichkeiten für Graphiken, Karten und Pläne im St. Galler Staatsarchiv einer guten Erschließung und Klassierung hinderlich, was wiederum eine rasche Zugänglichkeit erschwert. Immerhin muß — dies gilt ebenso bezüglich den Vogteiakten — gesagt werden, daß auch für die Außenbezirke des Kantons St. Gallen die Bestände des Staatsarchivs nicht völlig außer acht gelassen werden dürfen.

Nun noch zwei Kleinigkeiten: Beim «Gesellenbrief der Stadt Rapperswil» (Nr. 23, S. 202) und bei der «Nordostansicht» (Nr. 179, S. 212) fehlen die Maßangaben. Im Künstlerverzeichnis (S. 652) und im Orts- und Personenver-

zeichnung (S. 631) muß es «Füßli, Johann *Melchior*» heißen anstatt «Johann Michael». Im Text (S. 605) steht dies jedoch richtig.

Die Benutzung des Werkes ermöglichen zahlreiche Register. Nach einem Verzeichnis der Goldschmiede- und Steinmetzzeichen folgt ein Orts- und Personenverzeichnis, an das sich ein nach Berufsgruppen gegliedertes Künstlerverzeichnis schließt. Dann folgen ein ikonographisches, ein heraldisches und ein Sachregister. Man kann sich etwa ein Bild machen, was für eine Arbeit hinter einer derart eingehenden Erschließung steckt. Noch eine Präzisierung: Das Künstlerverzeichnis hat nur den Zweck, nach Berufsgruppen geordnet die Namen und Lebensdaten der vorkommenden Künstler anzugeben. Wer einen Überblick über die Werke der einzelnen Künstler im Seebezirk gewinnen will, muß im Orts- und Personenverzeichnis die entsprechenden Seitenzahlen nachsehen.

Die graphische und drucktechnische Gestaltung des Bandes entspricht in seiner vornehmen und übersichtlichen Art dem Muster der übrigen Kunstdenkmälerbände. Nicht recht ersichtlich ist auf Seite 48, weshalb «Brunnen» und «Mühlen» im Kursivdruck erscheinen anstatt in aufrechten Majuskeln wie z.B. «Bürgerhäuser» auf Seite 49. Man kann sich auch fragen, ob «Uznaberg» (S. 605) gegenüber «Uznach» als Oberbegriff (S. 538) graphisch genügend deutlich abgehoben ist. Dasselbe gilt für «Wurmsbach» (S. 104) und «Wagen» (S. 169) gegenüber «Jona» (S. 73). Doch vermögen solche eher dem subjektiven Empfinden überlassenen Ansichten die Vorzüglichkeit in Text und Bild in keiner Weise zu beeinflussen.

Der Stil von Anderes ist äußerst präzise und minutiös. Man findet kaum eine Beschreibung eines Kunstwerkes, in der er nicht die Wirklichkeit bis ins kleinste Detail mit einem erstaunlich reichhaltigen technischen Vokabular sprachlich zu meistern vermag. Diese für den Kunsthistoriker sehr wertvolle Eigenart hat bisweilen vielleicht den Nachteil, daß sich Leute ohne spezielle Ausbildung in Kunstgeschichte manche Passagen ein zweites Mal ansehen müssen. Es darf abschließend ohne Übertreibung gesagt werden, daß dieser Band nicht allein in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht die bisherigen St. Galler Bände der «Kunstdenkmäler» hinter sich läßt.

St. Gallen

Walter Lendi

JEAN-FRANÇOIS POUDRET, *Enquêtes sur la coutume du pays de Vaud et coutumiers vaudois à la fin du moyen âge. Contribution à l'étude des rapports entre coutume et droit écrit*. Basel et Stuttgart, Helbing et Lichtenhahn, 1967. In-8°, 70 p. (*Jus romanum in Helvetia III*).

Le renouveau d'intérêt que suscite dans tous les pays l'influence du droit romain au moyen âge est à l'origine, en Suisse, de la collection *Jus romanum in Helvetia*. Ont déjà paru en 1964 le volume I de O. P. Clavadetscher, *Die geistlichen Richter des Bistums Chur*, et en 1965 le volume II de P. Walliser,